

An den
Umwelt- und Agrarausschuss

**Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein
zum Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung des Landesjagdgesetzes**



Drucksache 17/1710

3. November 2011
Fritz Heydemann

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3023

A Zu den im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen

Im Folgenden nimmt der NABU nur zu den vorgesehenen Änderungen Stellung, die für den Natur- und Umweltschutz von Relevanz sind. Dagegen bleiben Punkte, die eher einen formalen bzw. jagdorganisatorischen Hintergrund haben, unberücksichtigt.

Zu Nr. 9 (§ 17 a: Bestimmung von Jagdzeiten)

Grundsätzlich ist die Zielsetzung richtig, die Jagdzeiten landesspezifisch gestalten zu können, indem ein Recht auf Abweichung von den Restriktionen des § 22 Abs. 1 BJagdG formuliert wird. Wie der Begründung zu entnehmen ist, soll diese Regelung aber in erster Linie der Jagdzeiten*verlängerung* gegenüber den in der Bundesjagdzeitenverordnung bislang als Maximaljagdzeiten angeführten Zeitspannen dienen. (Die *Verkürzung* von Jagdzeiten steht den Ländern gem. § 22 Absatz 1 Satz 3 BJagdG bereits zu.) Dies sieht der NABU kritisch, da in Deutschland, hier insbesondere in Schleswig-Holstein, ohnehin sehr lange Jagdzeiten gegeben sind (s. auch <http://schleswig-holstein.nabu.de/themen/jagd/landesjagdzeitenverordnungundartenschutz/>). Das führt zu langanhaltender Beunruhigung von Wildtieren. Nach Auffassung des NABU wären die Jagdzeiten stattdessen deutlich zu komprimieren, um längere jagdlich störungsfreie Phasen als bisher zu erreichen. Die beiden in der Begründung genannten Beispiele (Rehwild, Wildgänse) zeigen diese Problematik jetzt schon auf: Aus der im Mai beginnenden Jagdzeit für Rehböcke resultiert ein erhebliches Beunruhigungspotenzial für störungsempfindliche Vogelarten (z.B. Seeadler, Rotmilan) zur Brutzeit. Die Jagdzeit für Graugänse (1. August – 15. Januar) ist bereits sehr lang. Soll sie etwa bis in die Fortpflanzungszeit verlängert werden? Daraus würde sich ein klarer Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 4 Satz 2 der EU-

Vogelschutzrichtlinie ergeben, nach dem selbst die jagdbaren Arten „nicht während der Nistzeit oder während der einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit bejagt werden“ dürfen. Für die bei uns rastenden und überwinterten Gänsearten gilt nach Satz 3, dass sie „nicht ... während ihres Rückzugs zu den Nistplätzen“ bejagt werden dürfen.

Zu Nr. 10 (§ 19 Satz 2: Aussetzen von Wild)

Das Aussetzen von Wild (= Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen) hat sich in seinen Folgen in der Vergangenheit mehrfach als problematisch erwiesen (Enten, Fasane, Mufflons etc.), die permanente und doch erfolglose Auswilderung von Birkhühnern zieht unangemessene Folgemaßnahmen nach sich (Wegfang von Habichten). Das Aussetzen von Wild sollte eher reduziert als erleichtert werden. Deshalb ist nach Meinung des NABU nach wie vor ein hochrangiges Mitentscheidungsrecht der oberen Naturschutzbehörde i.S. eines Einvernehmens mit dieser notwendig. Wird die Beteiligung der oberen Naturschutzbehörde dagegen wie vorgesehen auf ein „Benehmen“ reduziert, geht die nötige Entscheidungskompetenz verloren.

Zu Nr. 11 (§ 27: Jagdhunde)

Es ist sachlich nicht nachvollziehbar, dass die Jagdhundeausbildung als Jagdausübung definiert und damit alle mit der Jagdausübung einhergehenden Privilegien genießen soll. Unter dem Etikett der herkömmlichen Jagdausübung könnten Jagdhunde selbst in vielen Naturschutzgebieten sowie auf sonstigen Naturschutzflächen ausgebildet werden, was hinsichtlich dort gebotener Störungsvermeidung sicherlich nicht angebracht wäre. Insofern sollte die Jagdhundeausbildung in allen Naturschutz-, FFH- und EU-Vogelschutzgebieten generell untersagt und auf sonstigen Flächen vom Einvernehmen des Grundbesitzers abhängig gemacht werden.

Zu Nr. 12 b) (§ 29: Sachliche Verbote und Ausnahmen – hier: Ausnehmen von Gelegen)

Mit der vorgesehenen Ausnahmeregelung zum Ausnehmen von Gelegen, die offenbar vor allem auf Graugänse abzielt, werden gravierende Eingriffe in Populationen wildlebender Vogelarten und Störungen zur Fortpflanzungszeit ermöglicht. Bei der Suche nach beispielsweise Gänsegelegen werden Röhrichte, Seggenrieder und andere wertvolle Lebensräume zu einer aus Sicht des Naturschutzes, aber auch unter Aspekten einer verantwortungsvollen Jagdausübung denkbar ungünstigen Zeit durchstreift, weil dabei nicht nur Graugänse, sondern auch etliche andere Vogelarten massiv zur Brutzeit gestört werden. Nicht ohne Grund ist nach Artikel 5 Buchstabe c) der EU-Vogelschutzrichtlinie das „Sammeln der Eier“ verboten. Zudem ist nach Artikel 7 Absatz 4 Satz 2 dafür zu sorgen, dass auch jagdbare Vögel „nicht während der Nistzeit oder während der einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit bejagt werden“. Da die Entnahme von Gelegen bei einer entsprechenden Regelung im Jagdgesetz als Jagdausübung gelten würde, würde sich daraus ein Verstoß gegen die EU-VSchRL ergeben.

Überdies ist anzumerken, dass viele (untere) Jagdbehörden über keinerlei fachliche Kenntnisse verfügen, die Gelegeentnahme unter Berücksichtigung der jeweiligen ökologischen Situation räumlich, zeitlich und quantitativ zu limitieren. Dass sie zumindest zum Teil mit der Anwendung derart sensibler Ausnahmebestimmungen erheblich überfordert sind, hat die Recherche des NABU zur praktizierten Anwendung der Schonzeitabschussregelung gem. § 27 Absatz 1 BJagdG ergeben: Auf dieser Grundlage haben manche unteren Jagdbehörden den Abschuss von Gänsen praktisch während der gesamten Schonzeit gewährt; in einem Fall sind sogar in der Schonzeit mehr Graugänse erlegt worden als zur regulären Jagdzeit (siehe NABU-Magazin ‚Betrifft: NATUR‘, 4 / 2011; www.Betrifft-Natur.de).

Aus diesen Gründen sollte das Ausnehmen von Gelegen nach wie vor untersagt bleiben.

Zu Nr. 12 d) (§ 29 Abs. 5 (neu) Nr. 2: Sachliche Verbote und Ausnahmen – hier: Bleischrotverwendung bei Wasserwildjagd)

Seit geraumer Zeit hat die wildbiologische Forschung ergeben, dass nicht nur die Aufnahme von Bleischroten durch gründelnde Wasservögel zu Verlusten infolge Bleivergiftung führt, sondern – für (Greif-)Vögel wie v.a. Seeadler und Rotmilan – auch die Aufnahme von Bleimunitionsteilen und –abrieb beim Fressen von Aas geschossener Tiere. Insbesondere Gänse werden häufig nicht direkt am Gewässer, sondern in der Feldmark geschossen, wie auch der Begründung zu entnehmen ist. Die toten Vögel werden oft nicht zum menschlichen Verzehr mitgenommen, sondern liegen gelassen, so dass sie von Greifvögeln und anderen Tieren gefressen werden. Wenn nach der beabsichtigten Neuregelung Wasservögel abseits der Gewässer wieder mit Bleischrot geschossen werden dürfen, ergibt sich daraus eine tödliche Gefahr für Seeadler und andere Greifvögel.

Im Übrigen sind die Regierungsfractionen in ihrer Absicht, die Verwendungsmöglichkeit von Bleimunition zu erweitern, schlecht beraten. Nachdem sich am Beispiel des Seeadlers die toxikologische Problematik von Bleimunition in aller Deutlichkeit herausgestellt hat, das Bundesamt für Risikobewertung eine Verzehrwarnung für mit Bleimunition kontaminiertes Wildbret ausgesprochen und zugleich sich das angeblich höhere Sicherheitsrisiko von bleifreier Munition als nichtig erwiesen hat, bewegt sich die Diskussion inzwischen auch in Deutschland eindeutig auf ein generelles Verbot von bleihaltiger Munition zu. Daran sollte Schleswig-Holstein anknüpfen und die Änderung des Landesjagdgesetzes nutzen, ein allgemeines Gebot für die Verwendung bleifreier Munition (mit einer Übergangsfrist von einem Jahr) festzuschreiben, statt die Beschränkung der Bleischrotverwendung zu lockern und damit völlig widersinnig einen `Schritt zurück` zu machen.

Zu Nr. 12 d) bb) (§ 29 Abs. 5 (neu) Nr. 6 und 7: Sachliche Verbote und Ausnahmen – hier: Verbot des Schießens mit Bolzen und Pfeilen, Verbot von Ansitzen an Wildquerungshilfen)

Das beabsichtigte Verbot der jagdlichen Verwendung von Bolzen und Pfeilen ist aus Tierschutzgründen richtig.

Ebenso ist das Verbot von Ansitzeinrichtungen an Wildbrücken und –tunneln gerechtfertigt. Tiere an diesen Zwangspässen abzapfen, ist nicht nur ein Verstoß gegen die „deutsche Waidgerechtigkeit“ (die allerdings nicht als zeitgemäßer Maßstab für tierschutzgerechtes Verhalten herangezogen werden sollte) zu werten, wie die Begründung schreibt, sondern zieht auch ein gravierendes wildbiologisches Problem nach sich, da diese Wechsel der genetischen Verarmung von Tierpopulationen (v.a. Rothirsch) entgegenwirken sollen. Demzufolge würden Abschüsse von Querungshilfen durchwandernden Tieren populationsgenetisch geradezu kontraproduktiv sein. Deshalb sollte nach Meinung des NABU jede Bejagung (d.h. auch ohne Ansitz) an Querungshilfen grundsätzlich untersagt werden.

Zu Nr. 12 d) dd) (§ 29 Abs. 5 (neu) Nr. 9: Sachliche Verbote und Ausnahmen – hier: Verbot von Jagdstörungen)

In der Praxis wird sich wohl selten klären lassen, ob eine Störung oder Behinderung der Jagdausübung wirklich vorsätzlich geschehen ist oder ob es sich bei dem Verursacher nicht etwa um einen dem Jäger missliebigen Spaziergänger gehandelt hat. Auch könnte bereits das (kritische) Ansprechen eines Jägers bei der Jagd als ‚vorsätzliche Jagdstörung‘ interpretiert werden. Tatsächliche intensive Behinderungen durch z.B. Tierschützer dürften in der Realität Schleswig-Holsteins aber wohl zu den absoluten Ausnahmen gehören und zudem bereits nach bestehender Rechtslage je nach Tatbestand als Nötigung, Sachbeschädigung etc. geahndet werden können. Dafür muss man nicht eine neue Vorschrift kreieren, zumal die Regierungsfaktionen als eine Leitlinie auch dieser Gesetzesänderung den ‚Bürokratieabbau‘ verstanden wissen wollen.

B Anregungen für ein im Sinne des Naturschutzes fortschrittliches Jagdgesetz

Im Zuge der sogenannten Förderalismusreform ist das Jagdrecht zur konkurrierenden Gesetzgebung geworden. Gem. Artikel 72 Absatz 3 GG haben die Länder im Hinblick auf die Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes ein weitreichendes Abweichungsrecht. Demzufolge wäre es Schleswig-Holstein durchaus möglich, ein Landesjagdgesetz mit einem deutlich positiveren Bezug zum Naturschutz als bislang zu entwickeln, ohne sich dabei an die diesbezüglich

antiquierten Vorgaben des Bundesjagdgesetzes halten zu müssen. Der NABU gibt sich nicht dem Glauben hin, Landesregierung und Regierungsfractionen würden eine weitgehend naturschutzbezogene Jagdrechtsnovellierung anstreben – sonst wäre ja nicht dieser, sondern ein völlig anders gestalteter Gesetzesentwurf vorgelegt worden. Dennoch möchte der NABU einige inhaltliche Eckpunkte für ein stark an Naturschutzaspekten orientiertes Jagdrecht in der Hoffnung einbringen, dass sie zumindest von einigen Parlamentsabgeordneten als zukünftige Anregungen aufgenommen werden.

Nach Auffassung des NABU sollte die Jagdgesetzgebung folgende Leitlinien stringent verfolgen (s. auch <http://schleswig-holstein.nabu.de/themen/jagd/jagdgrundsatzpositiondesnabu/>):

1. Sinnvolle Verwertung

Die erlegten Tiere sind sinnvoll zu verwerten (Nutzungsgebot). Unter `sinnvoller` Verwertung ist hier konkret zu verstehen, dass tatsächlich die Nutzung des Wildbrets einen relevanten Beitrag zur Ernährung des Konsumenten leistet bzw. der Balg als wärmender Pelz gefragt ist. Kulinarische Spezialitäten wie `Schnepfendreck` zählen ebenso wenig dazu wie das Fell von Wiesel oder Iltis. Ausnahmen von diesem Nutzungsgebot sind nur auf Sondersituationen zu beziehen (z.B. Prädatorenbejagung in Seevogelkolonien) und nicht der herkömmlichen Jagd zuzuordnen.

2. Bejagung nur häufiger Arten

Tierpopulationen dürfen nur dann bejagt werden, wenn sie – auch lokal – weder durch die Jagd selbst noch durch andere Faktoren gefährdet werden. Demnach darf z.B. die Bejagung des Rebhuhns nicht weiter zulässig sein, solange sich nicht wieder flächig stabile, ungefährdete Populationen entwickelt haben.

3. Jagdbedingte Störungen minimieren

Weder andere Arten noch Lebensräume dürfen durch jagdliche Tätigkeiten

beeinträchtigt werden. Störungen von Natur und Landschaft sind zu minimieren. Dies betrifft v.a. die Wasservogeljagd, die Jagd in Naturschutzgebieten sowie die Nutzung jagdlicher Einrichtungen in und an gesetzlich geschützten Biotopen.

Demzufolge sollten in folgenden Bereichen des Jagdrechts gravierende Veränderungen vorgenommen werden:

1. Liste der dem Jagdrecht unterliegenden Arten

Nach dem Bundesjagdgesetz (§ 2) werden zahlreiche Arten im Jagdrecht geführt, die z.T. seit längerem ausgestorben, vom Aussterben bedroht oder gefährdet sind. Darüber hinaus ist für zahlreiche Arten, unter anderem für Beutegreifer (Prädatoren), eine Bejagung grundsätzlich nicht erforderlich. Zudem werden in Schleswig-Holstein Vogelarten in einer Zeit bejagt, in der sie Schleswig-Holstein als Überwinterungs- oder Durchzugsgebiet nutzen, was mindestens aus ethischen Gründen grundsätzlich abzulehnen ist (siehe Argumentation gegen die Zugvogeljagd im Mittelmeerraum). Überdies ist für mehrere jagdbare Arten die sinnvolle Verwertung (siehe oben) nicht gewährleistet. Die Liste der dem Jagdrecht unterliegenden und in der Praxis zu bejagenden Arten sollte sich daher für Schleswig-Holstein auf folgende Arten beschränken: Rothirsch, Sikahirsch, Damhirsch, Reh, Mufflon, Wildschwein, Feldhase, Wildkaninchen, Fuchs, Fasan, (Stockente). Die Jagdausübung sollte sich dabei auf die Schalenwildarten konzentrieren.

2. Jagdzeiten

Eine vertretbare Jagd ist so störungsarm wie möglich durchzuführen. Nach dem Grundsatz 'minimale Jagdzeiten bei einem Maximum an Jagderfolg' sind die Jagdzeiten deutlich kürzer zu fassen, zu harmonisieren und gleichzeitig die Jagdmethoden effizienter zu gestalten. Eine derartige Ausrichtung sollte auch über das Landesjagdgesetz erfolgen. – Zu besonders gravierenden Störungen führt die Jagd auf Wasservögel. Sie ist maßgebliche Ursache für deren unnatürlich hohe Fluchtdistanzen gegenüber dem Menschen und macht somit eine Ausweisung von weiträumigen Ruhezeiten für Wasservögel notwendig, wodurch es zwangsläufig zu Konflikten zwischen Naturschutz und Freizeitnutzung kommt. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund ist die Jagd auf Wasservögel zu beenden.

3. Jagd in Naturschutzgebieten

In Naturschutzgebieten darf nach Auffassung des NABU eine Jagd nur dann erfolgen, wenn sie dem Schutzzweck dient. Demnach sollten in Naturschutzgebieten jagdliche Eingriffe ausschließlich auf Grundlage ökologischer Kriterien und nach Maßgabe der zuständigen Naturschutzbehörde, nicht aber nach jagdlichen oder nutzungsbedingten Opportunitäten zulässig sein. Sie sind deshalb dem Schutzgebietsmanagement und nicht der allgemeinen Jagdausübung zuzuordnen, bedürfen einer gezielten ökologischen Begründung und (hinsichtlich ihrer positiven Wirkung auf den Schutzzweck) eines fachlich fundierten Effizienznachweises (Beispiel: Prädatorenbejagung in Naturschutzgebieten mit dem Ziel des Küsten- und Wiesenvogelschutzes).

4. Jagdausübung und Grundeigentumsrecht

Während Grundeigentümer, die 75 ha oder mehr zusammenhängender Flächen und damit einen Eigenjagdbezirk besitzen, die Jagdausübung auf ihren Flächen weitgehend beeinflussen können, soweit nicht Arten betroffen sind, für die Abschusspläne existieren, haben `kleinere` Grundeigentümer darauf keinerlei Anspruch. Auch wenn sie es ausdrücklich ablehnen, müssen sie doch etwa die Wasservogel- oder Fangjagd auf ihren Flächen erdulden. Das betrifft selbst Grundeigentum von Naturschutzorganisationen, auf denen Gewässer mit der Zielrichtung des Wasservogelschutzes angelegt worden sind. Deshalb fordert der NABU, dass auch denjenigen Grundeigentümern, die weniger als 75 ha zusammenhängende Grundfläche und damit keinen Eigenjagdbezirk besitzen, grundsätzlich das Recht zugestanden werden muss, aus Gründen des Natur- oder Tierschutzes die Jagd auf ihren Flächen einzuschränken oder (mit Ausnahme nachgewiesenermaßen notwendiger Schalenwildbejagung) zu untersagen.

5. Fangjagd

Die Fangjagd erfolgt entgegen allen jagdlichen Beteuerungen nicht im erforderlichen Maße selektiv, wie dies der NABU mehrfach dokumentiert hat (<http://schleswig-holstein.nabu.de/themen/jagd/Illegaleverfolgung/>). Sie ist zudem aus Gründen des

Tierschutzes (hier: Gebot der Vermeidung unnötiger Schmerzen) bedenklich. Deshalb ist die Fangjagd grundsätzlich zu untersagen. Ausnahmen (Wiesen- und Seevogelschutzgebiete, Marder auf Dachböden) dürfen nur nach `harten Kriterien` gewährt werden.

6. Bleimunition

Bleimunition ist wegen ihrer toxischen Wirkung auf Mensch und Umwelt (siehe oben: zu Nr. 12 d)) mit einer definierten Übergangszeit generell zu verbieten.